AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER: 35

DATUM : 17.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung 81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen 92. Änderung, Teil B Gewerbegebiet Tiefenbroich "Westlich Am Roten Kreuz" Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße – 82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil B "Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz/ Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße"-83 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 93. Änderung Ratingen-Hösel "Sinkesbruch/ Heiligenhauser Straße / An der Burg" -84 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan H 376 "Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg"-85 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan E 262, 4. Änderung "Am Sandbach/Dechenstraße"-86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan M 403 "Gartenstraße / Wallstraße / Beamtengäßchen / Hans-Böckler-Straße"-87 Offentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan W 406 "Kindertagesstätte Liebigstraße" - Bebauungsplan wird aufgestellt -

Amtsblatt der Stadt Ratingen. Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Ratingen, Postfach 10 17 40, 40837 Ratingen. Tel. (02102) 550-0. V.i.S.d.P.: Robert Kuck. Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen. Der Versand erfolgt kostenlos als PDF-Datei per E-Mail. Das Amtsblatt ist auch beim Bürgerbüro der Stadt Ratingen in Papierform kostenlos erhältlich sowie unter www.stadt-ratingen.de einzusehen. Die Papierausgabe wird als die authentische im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 5 des "Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften" vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) angesehen. Druck: Eigendruck.

- Verkaufspreise Strom "Grund- und Ersatzversorgung", Verkaufspreise Erdgas "Grund- und Ersatzversorgung" -

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen 92. Änderung, Teil B Gewerbegebiet Tiefenbroich "Westlich Am Roten Kreuz" Teil B

- Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße –
- Flächennutzungsplanänderung tritt in Kraft -

Mit Verfügung vom 24.10.2017 (Aktenzeichen 35.02.01.01-21Rat-092B-1469) hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Ratingen am 11.07.2017 beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplanes Ratingen-Tiefenbroich "Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz" (Teil B) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Plänen ersichtlich.

Die oben genannte Flächennutzungsplanänderung liegt mit ihrer Entscheidungsbegründung vom 04.05.2017 ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zur 92. Flächennutzungsplanänderung Teil B (Planzeichnung, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter www.stadt-ratingen.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Flächennutzungsplanänderung Teil B, Gewerbegebiet Tiefenbroich "Westlich am Roten Kreuz" gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.10.2017 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

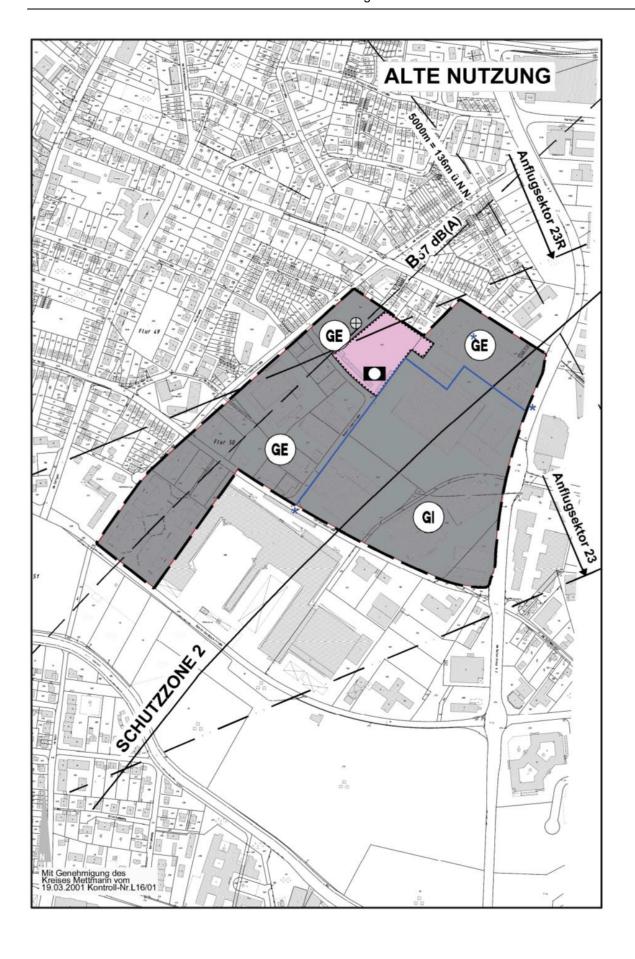
Hinweise:

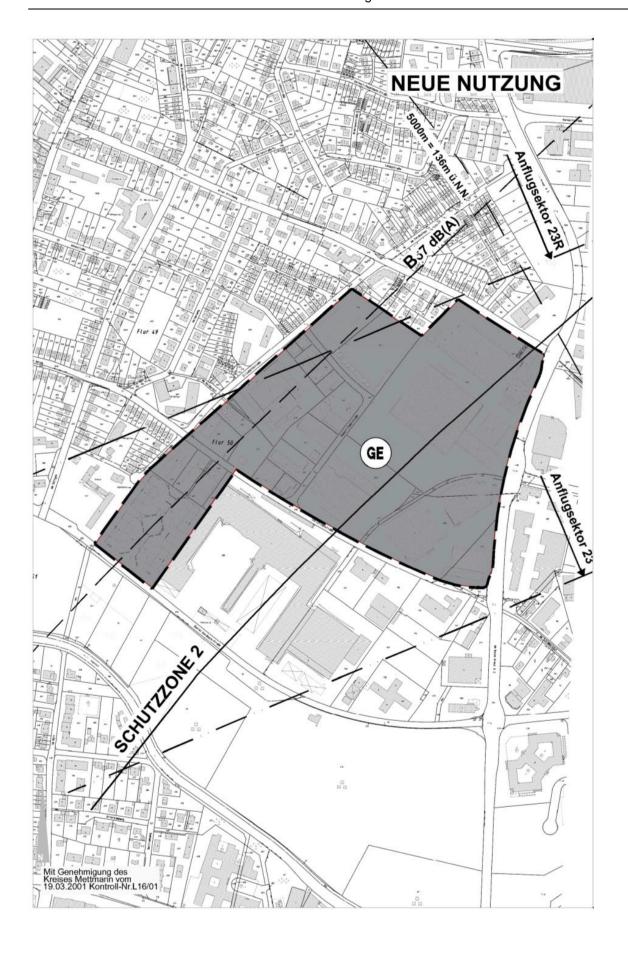
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 07.11.2017





Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG NACHRICHTLIÇHE ÜBERNAHMEN § 5(2)1 BauGB,§§ 1 bis 11 -BauNVO-) * Gewerbegebiete LUFTVERKEHR (GE) Bauschutzbereich Anflugsektor 23R / 23 Gewerbegebiete (GE mit bes. Einschränkung in zukünftigen B-Plänen) Lärmschutzzonen gemäß FLUGLÄRMGESETZ B 67dB(A) Lärmschutzzonen GI Industriegebiete gemäß Landesentwicklungsplan IV

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEDARFS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5 Abs. 2, Nr. 2a u. Abs. 4 BauGB



* RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBI. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)

Wiederholung der Auslegung

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der 92. FNP - Änderung Teil B einschließlich der in blau eingetragenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wiederholt. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am im Amtsblatt Nr. der Stadt Ratingen haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis öffentlich ausgelegen.

Ratingen, den

Bürgermeister (Pesch)

Erneuter Abschließender Beschluss

Über die während der Wiederholung der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am entschieden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am diese FNP- Änderung einschließlich der in blau * eingetragenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen abschließend beschlossen.

Ratingen, den

Bürgermeister (Pesch)

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Entwurf	Aufstellung		
Der Bürgermeister der Stadt Ratingen - Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -	Der Rat der Stadt hat am 30.06.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 92. FNP - Änderung beschlossen.		
Ratingen, Dezember 2015 Bearbeitet: Krägeloh	Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses erfolgte am 10.07.2009 im Amtsblatt Nr.10 / 2009 der Stadt Ratingen.		
	Ratingen, den 11.03.2016		
Bürgermeister Techn. Beigeordneter (Pesch) (Kral)	SIEGEL gez. Pesch Bürgermeister (Pesch)		
Auslegung	Abschließender Beschluss		
Der Rat der Stadt hat am 15.03.2016 die öffentliche Auslegung der 92. FNP - Änderung Teil B gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Ratingen haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 04.04.2016	Über die während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.07.2016 entschieden. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am diese FNP- Änderung abschließend beschlossen.		
bis 06.05.2016 öffentlich ausgelegen.	* einschließlich der redaktionellen Änderung *		
Ratingen, den 08.06.2016 gez. Pesch SIEGEL Bürgermeister (Pesch)	Ratingen, den 25.07.2016 gez. Pesch SIEGEL Bürgermeister (Pesch)		
Genehmigung	Bekanntmachung		
Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.	Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammen- fassenden Erklärung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekanntgemacht worden.		
Düsseldorf, den	Ratingen, den		
Bezirksregierung	Bürgermeister (Pesch)		



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Flächennutzungsplan 92. Änderung - Teil B -

Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz, TeilB -Alter Kirchweg /Am Roten Kreuz/ Daniel-Goldbach-Str./ Barbarastr. / Elisabethstr./ Robert-Zapp-Str./Christinenstr.

Maßstab: 1:5000 Stand: Dezember 2015

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil B "Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße"

- Bebauungsplan tritt in Kraft -

Der Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil B "Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße" ist, zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 08.05.2017, vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2193) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) am 11.07.2017 als Satzung beschlossen worden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil B (Rechtsplan, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter www.stadt-ratingen.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 11.07.2017 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

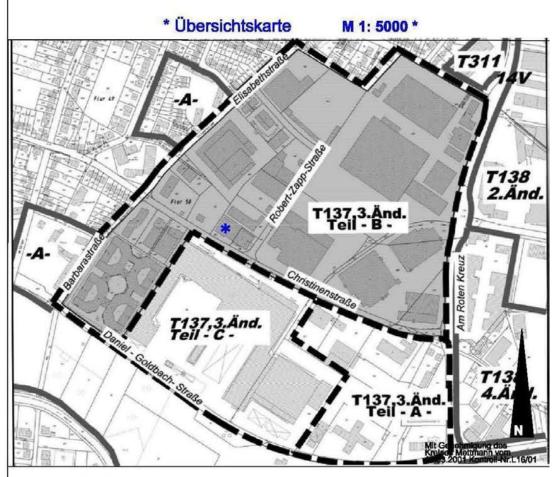
Hinweise:

- II. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - 4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- IV. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 07.11.2017





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

T 137, 3. Änderung, Teil - B -

"Alter Kirchweg/Am Roten Kreuz/Daniel-Goldbach-Str./ Barbarastr./Elisabethstr./Robert-Zapp-Str./Christinenstr."

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 93. Änderung Ratingen-Hösel "Sinkesbruch/ Heiligenhauser Straße / An der Burg"

- Flächennutzungsplanänderung tritt in Kraft -

Mit Verfügung vom 26.10.2017 (Aktenzeichen 35.02.01.01-21Rat-093-1409) hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Ratingen am 11.07.2017 beschlossene 93. Änderung des Flächennutzungsplanes Ratingen-Hösel "Sinkesbruch/ Heiligenhauser Straße / An der Burg" genehmigt. Der Geltungsbereich ist aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Plänen ersichtlich.

Die oben genannte Flächennutzungsplanänderung liegt mit ihrer Entscheidungsbegründung vom 10.08.2016 ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zur 93. Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter www.stadt-ratingen.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 93. Flächennutzungsplanänderung, Ratingen-Hösel "Sinkesbruch/ Heiligenhauser Straße / An der Burg" gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.10.2017 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

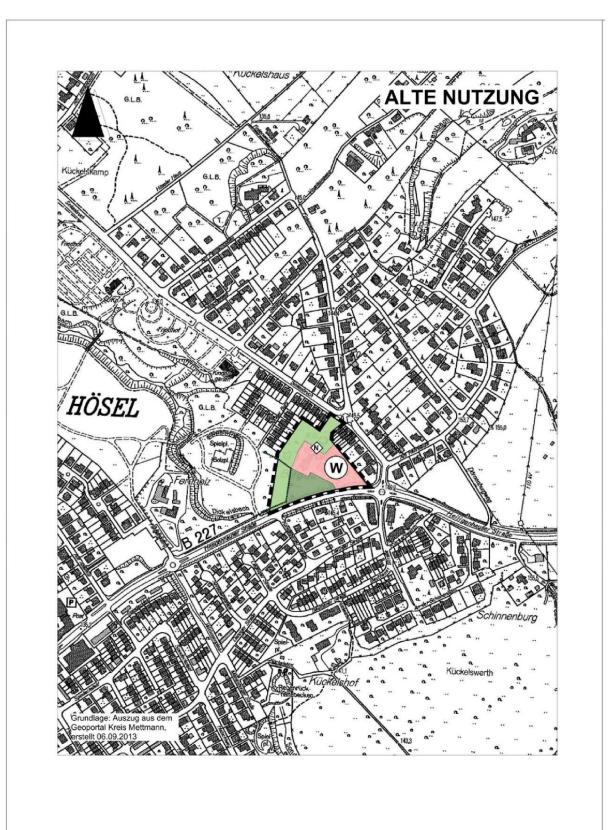
Hinweise:

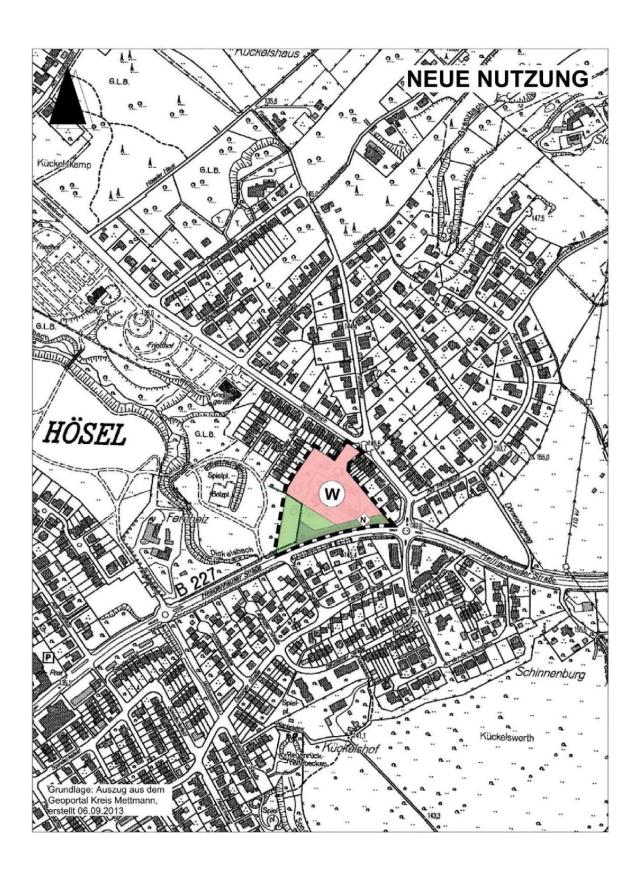
- III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - 7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - 9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- V. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 07.11.2017





Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 (PlanzV 90) BGBI. 1991 I S. 58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



WOHNBAUFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB



FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE: NATURDENKMALE



GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

AUFSTELLUNG	ENTWURF DER BÜRGERMEISTER DER STADT RATINGEN - AMT FÜR STADTPLANUNG, VERMESSUNG UND BAUORDNUNG - Ratingen, Juli 2015 Bearbeitet: BKR Essen	
Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom .14.12.2010. aufgestellt worden. Ratingen, den		
Bürgermeister	Bürgermeister Techn. Beigeordneter	
ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS	AUSLEGUNG	
Über die während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung amentschieden. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am diese FNP-Änderung abschließend beschlossen. Ratingen, den	Dieser Plan hat aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Ratingen vom	
Bürgermeister	Bürgermeister	
BEKANNTMACHUNG	GENEHMIGUNG	
Die Genehmigung der Bezirksregierung vom	Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt worden. Düsseldorf, den	
Bürgermeister	Bezirksregierung	



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12. -

Flächennutzungsplan

93. Änderung

Ratingen - Hösel

"Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg"

Maßstab: 1:5.000 Stand: Juli 2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan H 376 "Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg"

- Bebauungsplan tritt in Kraft -

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan H 376 "Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg" ist, zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 20.04.2017, vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2193) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) am 11.07.2017 als Satzung beschlossen worden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der oben genannte vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan H 376 "Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg" (Rechtsplan, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

www.stadt-ratingen.de/bebauungsplaene

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 11.07.2017 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

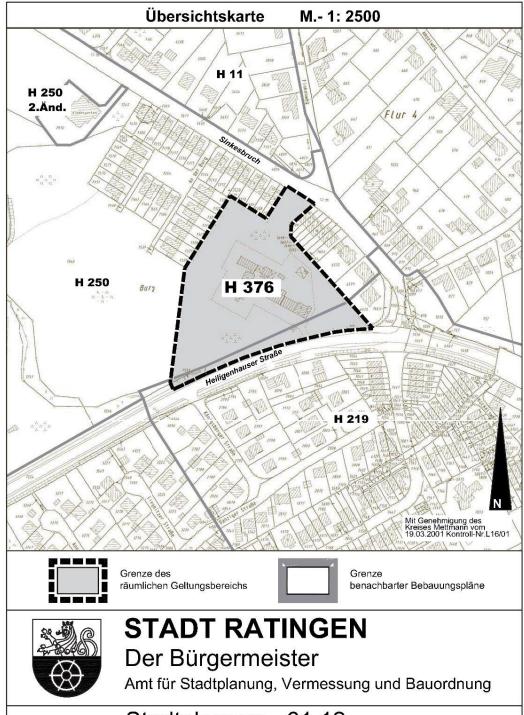
Hinweise:

- IV. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 11. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - 12. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- V. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- VI. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 07.11.2017



Stadtplanung - 61.12 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
H 376

" Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße /An der Burg"

Bebauungsplan E 262, 4. Änderung "Am Sandbach/Dechenstraße" - Bebauungsplan tritt in Kraft -

Der Bebauungsplan E 262, 4. Änderung "Am Sandbach/Dechenstraße" ist, zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 05.07.2017, vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) am 10.10.2017 als Satzung beschlossen worden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum Bebauungsplan E 262, 4. Änderung (Rechtsplan, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter www.stadt-ratingen.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

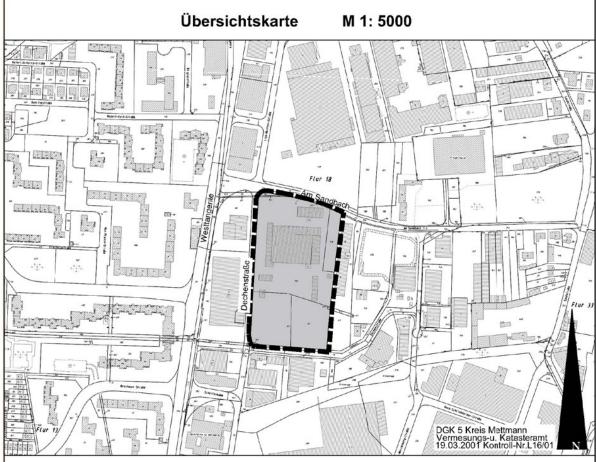
Hinweise:

- V. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - 13. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 14. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - 15. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- VI. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - r) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - s) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- VII. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 07.11.2017





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung 61.12

Bebauungsplan

E 262, 4. Änd.

"Am Sandbach / Dechenstraße"

Bebauungsplan M 403 "Gartenstraße / Wallstraße / Beamtengäßchen / Hans-Böckler-Straße"

- Bebauungsplan wird aufgestellt -

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 403 "Gartenstraße / Wallstraße / Beamtengäßchen / Hans-Böckler-Straße".

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in den Fluren 41 und 42 und beinhaltet folgende Flurstücke:

Flur 41: 136 -140, 148 – 151, 225, 227, 255, 258, 348, 569, 571, 333, 334, 265, 267, 414 – 417, 568, 567, 354, 250, 189, 187, 157, 331 und 332; sowie Teilbereiche des Flurstücke 335;

Flur 42: Flurstück 85;

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

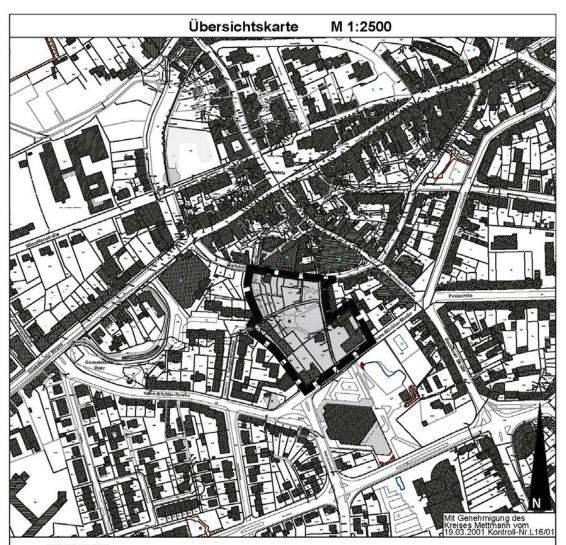
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 07.11.2017

(Pesch) Bürgermeister





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan M 403

"Wallstraße / Beamtengäßchen /Hans-Böckler-Straße / Gartenstraße"

Bebauungsplan W 406 "Kindertagesstätte Liebigstraße"

- Bebauungsplan wird aufgestellt -

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung W 406 "Kindertagesstätte Liebigstraße".

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in den Fluren 14 und 15 und beinhaltet folgende Flurstücke:

Flur 14: Flurstück 409 (teilw.);

Flur 15: Flurstücke 100 (teilw.) und 307 (teilw.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

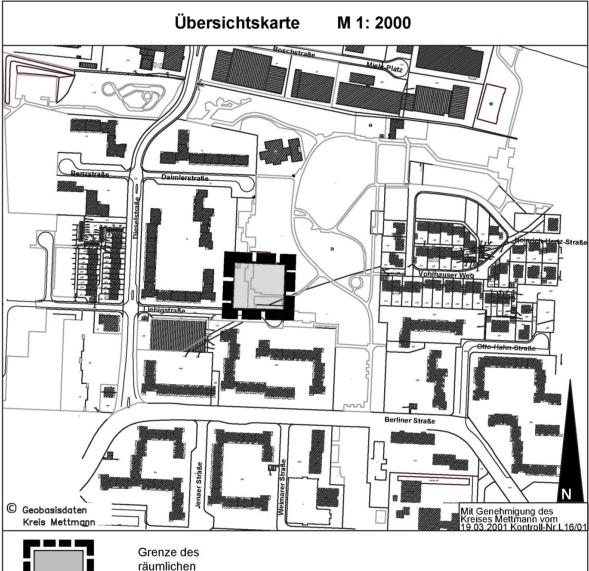
Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13 a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 07.11.2017





räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

W 406

Kindertagesstätte "Liebigstraße"





Verkaufspreise Strom "Grund- und Ersatzversorgung"

für die Lieferung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Preise¹ gültig ab 01.01.2018		Netto	Brutto ²		
1. für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen sowie gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf					
Arbeitspreis	ct/kWh	23,44	27,89		
Grundpreis	EUR/Monat	8,61	10,25		
2. andere Messeinrichtungen ohne Leistung	smessung				
Aufpreis für Zweitarif-Zähler	EUR/Monat	0,42	0,50		

¹⁾ Die angegebenen Preise gelten nur, sofern und solange die angegebene Lieferstelle nicht mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen ist. Ist die angegebene Lieferstelle mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen oder wird sie nach Vertragsabschluss mit einer solchen ausgestattet, fallen zusätzliche Kosten an.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2391) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität. Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaflichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2018 enthalten:

Stromsteuer 2,05 ct/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 ct/kWh; Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 6,792 ct/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,345 ct/kWh; Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung 0,370 ct/kWh; Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV; 0,011 ct/kWh); Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes 0,037 ct/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 5,02 ct/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 35,00 EUR/Jahr; Messentgelt 11,70 EUR/Jahr.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am Arbeitspreis: 7,225 ct/kWh; am Grundpreis: 56,62 EUR/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte finden Sie auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ratingen.de/netze.

Die Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.

²⁾ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.





Grund- und Ersatzversorgung

Preise gültig ab 01.01.2018			Netto	Brutto*
(0 3 440 kWh (lahe)	Verbrauchspreis	ct/kWh	7,28	8,66
	Grundpreis	EUR/Monat	1,68	2,00
Z. State (ab. 2. 450 kWb (labe)	Verbrauchspreis	ct/kWh	4,83	5,75
	Grundpreis	EUR/Monat	8,72	10,38

[®]Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Erläuterung:

Innerhalb der Grund- und Ersatzversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):
In den Nettoverbrauchspreisen sind enthalten: Erdgassteuer 0,55 ct/kWh und Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh = in Summe 0,82 ct/kWh zzgl. der Umsatzsteuer (zzt. 19 %) 0,16 ct/kWh = 0,98 ct/kWh.

Die Preise und Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2391, 2396) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

- letzte Seite nicht bedruckt -